



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

### **Finanzielle Entschädigung für Umsatzausfälle durch Zwangsschließungen**

Kleine Anfrage - KA 7/4138

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Im Zuge der 32. Sondersitzung der Landesregierung wurde beschlossen, dass Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern sowie Selbstständige 75 % des entsprechenden Umsatzes im November 2019 erstattet bekommen. Für diesen Zweck wurden bundesweit 10 Milliarden Euro eingeplant.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Kleine Anfrage stellt auf die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ im Monat November 2020 ab. Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 infolge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Die Landesregierung hat wiederholt verdeutlicht, dass sie der Zusage des Bundes, die von den beschlossenen Maßnahmen erfassten Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen in einem außergewöhnlichen Umfang zu kompensieren, ein großes Gewicht beimisst. Der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 sieht hierbei vor, Unternehmen sowie Selbstständigen 75 % des entsprechenden Umsatzes im November 2019 zu erstatten.

(Ausgegeben am 08.12.2020)

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Hilfe des Bundes handelt, die durch die Länder administriert wird.

**Frage 1:**

**Wie viele Unternehmen und Selbstständige sind bundesweit für die in der Vorbemerkung genannten Maßnahme antragsberechtigt? Bitte aufschlüsseln nach Unternehmensform und Anzahl der Mitarbeiter.**

**Antwort zu Frage 1:**

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt (mit Ausnahme der unten explizit genannten Ausschlusskriterien), deren wirtschaftliche Tätigkeit vom coronabedingten Lockdown im November 2020 auf eine der folgenden Weisen betroffen ist:

- **Direkt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.
- **Indirekt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.

Die exakte Anzahl der betroffenen Unternehmen ist aufgrund der oben genannten Abgrenzungssystematik nicht bekannt. Eine statistische Auswertung erfolgt erst nach erfolgter Antragstellung und steht insofern erst im Nachgang zur Information der Öffentlichkeit zur Verfügung.

**Frage 2:**

**Wie viele Unternehmen und Selbstständige sind in Sachsen-Anhalt für die in der Vorbemerkung genannten Maßnahme antragsberechtigt? Bitte aufschlüsseln nach Unternehmensform und Anzahl der Mitarbeiter.**

**Antwort zu Frage 2:**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**Frage 3:**

**Wie hoch ist der Anteil an den 10 Milliarden Euro, die den Unternehmen und Selbstständigen in Sachsen-Anhalt zukommen könnten?**

**Antwort zu Frage 3:**

Der Mittelabruf des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund erfolgt nach Bedarf. Eine Aufteilung auf die Länder wurde nicht vorgenommen.

**Frage 4:**

**Wieso soll den Unternehmen und Selbstständigen der Umsatz des Vorjahres erstattet werden, anstatt die aktuellen Kosten und einen Gewinnausgleich zu erstatten?**

**Antwort zu Frage 4:**

Die Grundlagen und Programmeckpunkte wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitet.

**Frage 5:**

**Wo können Unternehmen und Selbstständige die in der Vorbemerkung genannte Maßnahme beantragen?**

**Antwort zu Frage 5:**

Die Antragstellung wird ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt durchgeführt, wenn eine der nachfolgend unter Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:

- a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5.000 Euro,
- b) Der Antragsteller hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,
- c) Beim Antragsteller handelt es sich nicht um Soloselbstständige im Sinne von Buchstabe C Ziffer 2 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung.

Eine Antragstellung im eigenen Namen ist möglich, sofern die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet, keine Überbrückungshilfe beantragt wurde und es sich um Soloselbstständige handelt.

**Frage 6:**

**Wie viele Unternehmen und Selbstständige haben die in der Vorbemerkung genannte Maßnahme bereits beantragt? Bitte aufschlüsseln nach Bundesland, Unternehmensform, Anzahl der Mitarbeiter, Stand der Bearbeitung, Höhe der beantragten Mittel und Höhe der bewilligten Mittel.**

**Antwort zu Frage 6:**

Die Antragstellung hat ab der 48. Kalenderwoche 2020 begonnen. Statistische Daten liegen noch nicht vor.